

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 36

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

litärischen Ausbildung seiner Mitglieder beizutragen versteht. Derselbe mache nämlich am 23. August eine Rekognosirung durch den Buchegg-Berg. Die Theilnehmer waren in zwei Patrouillen getheilt, deren eine über Bibera, die andere über Utigen und Balm nach Büren marschierte. Die Aufgabe war ungefähr folgende: Es sollten Notizen gesammelt werden über Entfernungen; Beschaffenheit der Wege, Flüsse, Brücken &c. des Terrains, durch welches marschiert wurde; ob Wald, Sumpf, Wiesen-Kulturen &c.; ob Querstraßen zur Verbindung verschiedener Marschkolonnen vorhanden. Es sollten Punkte aufgesucht werden, wo Bivouaks etabliert werden könnten. Es sollte untersucht werden, ob bei Belegung der Ortschaften Gossliwyl, Rütti, Oberwyl, Biezwyl, Schnottwyl und Büren eine engere Kantonstruktur für eine Armeedivision möglich sei. Vorpostenstellung für diesen Fall. Untersuchung der Beschaffenheit der verschiedenen Ortschaften: 1) bezüglich deren taktischer Wichtigkeit und Verwendung (Häuser, Kirchen &c.); 2) bezüglich Einquartirung (Einwohnerzahl, Wasser, Holz, Lebensmittel, Pferdefutter &c.).

Zürich. Dieser Kanton besaß früher eine nicht kontingentsgemäße Batterie glatter, sogenannter Berner Bierpfänder-Kanonen, welche nun nach Einführung gezogener Geschütze für die gesammte Artillerie der Armee in ihrem alten Zustande keine Verwendung finden konnten. Da gleichzeitig für die Kadetten der Kantonsschule in Zürich, wie in andern Städten der Schweiz, gezogene Geschütze eingeführt werden sollen, so beschloß die Militärbehörde des Kantons Zürich, auf Antrag der Zeughausverwaltung, den Guss von 6 ordonnanzmäßigen gezogenen 4Pfündern, sowie Umänderung und Einrichtung der Laffetens obenerwähnter Batterie zur Aufnahme von gezogenen 4Pfunder-Geschützrohren, welch' letztere hauptsächlich die Vergrößerung der Entfernung zwischen den Laffeten-Wänden und der Zapfenlager betreffen müste. Die Kosten sollen aus dem Verkauf alten Kanonen-Metalls bestritten werden. Die Ausführung dieser sehr zweckmäßigen Maßregel geht nun ihrem Ende entgegen und erhalten die Kantonsschüler Zürichs dadurch eine ganz hübsche Batterie zu ihren Übungen, welche nun auch aufs Zielschießen mit Geschützen ausgedehnt werden können; der Kanton aber eine überzählige Batterie ganz brauchbarer, wenn auch sonst nicht vorschriftsmäßiger, doch mit ordonnanzmäßigen Rohren versehener 4Pfunder-Kanonen.

Bern hat schon voriges Jahr eine Batterie alter glatter Berner Bierpfänder-Kanonen für seine Landwehr umgeändert, wobei die Rohre nicht umgegossen, sondern da deren Kaliber es noch gestattete, indem sie wenig gebraucht waren, nur gezogen und mit einem Bissi und Korn versehen wurden.

Genf endlich läßt ebenfalls in diesem Augenblicke auf eigene Kosten aus alten überzähligen Geschützrohren 8 gezogene 4Pfunder-Rohre über die kontingentsgemäße Zahl hinaus gießen, welche, mit ältern noch in gutem Stande sich befindenden umgeänderten 6Pfunder-Laffetens versehen, zur Bewaffnung der Landwehr-Artillerie und als Reserve-Geschütze dienen werden.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. August 1868.)

Es ist Ihnen bekannt, daß ein zwar nur kleiner Theil der im ersten Abschnitt der Umänderungsperiode hinausgegebenen Gewehre großen und kleinen Kalibers nicht mit derjenigen Genauigkeit gearbeitet worden ist, als dieß bei den später abgegebenen Gewehren der Fall war.

Es liegt nun im Interesse einer guten Bewaffnung, daß jenen Mängeln nachträglich noch begegnet werde, und daß dieß jetzt geschehe, wo die Hülsmittel in den noch in Thätigkeit befindlichen Ateliers und der noch bestehenden Kontrolle vorhanden sind.

Wir laden Sie daher ein, dem Herrn Oberkontrolleur ohne Verzug ein Verzeichniß derjenigen Gewehre zu übermachen, deren Verschluß-, Zünd- oder Auswerftvorrichtung mit unzweifelhaften Konstruktionsmängeln behaftet sind.

Dieses Verzeichniß hätte die Nummer der Gewehre und die Mängel zu enthalten.

Allfällige bereits in Händen der Mannschaft befindliche mangelhafte Gewehre wären unverzüglich wieder einzuziehen.

Wir ersuchen Sie, vorläufig die Verzeichnisse dem Herrn Oberkontrolleur zuzusenden, dem wir den Vollzug der Maßregel übertragen haben und dann dessen weiteren Anordnungen nachzukommen.

Mitrichten aus dem Ausland.

Das neue Beförderungsgesetz in Oesterreich. Die Grundsätze desselben sind: ohne Bestehung einer Prüfung kann Niemand Offizier werden, nur wer sich vor dem Feinde auszeichnet oder sonst ein besonderes Verdienst hat, kann außer der Tour vorrücken. Zum Hauptmann kann man im Frieden erst nach Vollendung von 4 Dienstjahren als Lieutenant vorrücken. Zum Stabsoffizier ist eine praktische Prüfung zu bestehen. Nur solche Majors, welche die Befähigung zum Regiments-Kommandanten haben, können Oberslieutenants werden. Hauptleute, welche sich nicht zur Beförderung eignen, aber sonst gute Dienste geleistet haben, erhalten Stabsoffiziersstellen in Garnisonsstäben. Die Maximalzahl der zur Pensionierung berechtigenden Jahre beträgt beim Subalternoffizier 54, beim Stabsoffizier 60, beim General 62 Jahre.

Der „Schweizer-Offizier“, Verfasser des „Kleinen Beitrags über Volkswehr und Landesverteidigung“ auf Seite 223 der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung von 1868 ist bestens gebeten, sich mir (brieflich, mündlich oder wie sonst immer) zu nennen, damit ich mit ihm in freundlichen Verkehr treten könne.

Franz von Erlach,
in Löwenburg bei Delsberg.